

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ates Gürpınar, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/6272 –**

Finanzielle Situation der Pflegeversicherung und Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf steigt, daher verzeichnet die soziale Pflegeversicherung seit vielen Jahren ein größeres Ausgabenwachstum, das das Wachstum der Einnahmen weit übersteigt. Gelöst wird dieses Problem im Wesentlichen dadurch, dass die Beitragssätze steigen. Betrag der Beitragssatz zu Beginn 1,7 Prozent, so liegt er nach den Planungen des Referentenentwurfs ab Juli 2023 auf dem doppelten Niveau (3,4 Prozent).

Als Alternative wird immer auch eine Steuerfinanzierung debattiert. Die für eine Verhinderung von Beitragserhöhungen notwendigen Mittel scheint die Bundesregierung aber nicht aus dem Bundeshaushalt aufbringen zu wollen. Dies würde allerdings auch Kompetenzschwierigkeiten mit sich bringen, denn dann hätte das Bundesministerium der Finanzen auch ein wesentliches Mitspracherecht an der Leistungsfähigkeit der Pflegeversicherung.

Von der Bundesregierung nicht öffentlich diskutiert werden Möglichkeiten, den Beitrag von Gutverdienenden an deren Leistungsfähigkeit auszurichten (Abschaffung oder Erhöhung Beitragsbemessungsgrenze), auch Kapitaleinkommen statt ausschließlich Arbeits- und Renteneinkommen zu verbeitragen oder Privatversicherte an der Finanzierung der Pflegeversicherung insgesamt angemessen zu beteiligen.

Unter diesen Rahmenbedingungen erfüllt diese Kleine Anfrage den Zweck, einen Überblick über die finanzielle Situation der Pflegeversicherung zu gewinnen und daraus notwendige und sinnvolle Handlungen abzuleiten.

1. Wie hoch waren die Rücklagen der sozialen Pflegeversicherung in den Quartalen seit 2010?
2. Wie hoch waren die Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung in den Quartalen seit 2010?
3. Wie hoch waren die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung in den Quartalen seit 2010?

4. Wie hoch waren die Differenzen der Einnahmen und Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung in den Quartalen seit 2010?
5. Wie hoch war die gesetzliche Mindestrücklage der sozialen Pflegeversicherung in den Quartalen seit 2010, und in welchen Zeiträumen wurde sie unterschritten?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet und ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.*

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den zusätzlichen Finanzbedarf in diesem Jahr ein, damit die gesetzliche Mindestrücklage zum Ende des Jahres 2023 eingehalten wird (bitte begründen)?

Unter anderem aufgrund des weiterhin starken Anstiegs der Zahl der Pflegebedürftigen ergäbe sich ohne Reformmaßnahmen im laufenden Jahr voraussichtlich ein Defizit in der Größenordnung von 2,4 Mrd. Euro.

7. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Mehreinnahmen aus dem Referentenentwurf für dieses Jahr und das Folgejahr ein, die aus der dort vorgesehenen Beitragserhöhung und Neugestaltung der Beiträge in Abhängigkeit von der Zahl der Kinder resultieren?

Aus der Beitragssatzanhebung, die in dem vom Bundeskabinett am 5. April 2023 beschlossenen Entwurf eines Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) zum 1. Juli 2023 vorgesehenen ist, ergeben sich im laufenden Jahr Mehreinnahmen von rund 3,1 Mrd. Euro und im Jahr 2024 von rund 6,6 Mrd. Euro.

8. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die im Referentenentwurf resultierenden Mehrausgaben für dieses Jahr, das Folgejahr und 2025 ein, beispielsweise durch die Anpassung von Geldleistungen?

Im laufenden Jahr ergeben sich auf Basis des o. g. Gesetzentwurfs keine Mehrausgaben. Im Jahr 2024 ergeben sich Mehrausgaben von rund 1,8 Mrd. Euro und im Jahr 2025 aufgrund der Dynamisierung aller Leistungen Mehrausgaben von rund 4,0 Mrd. Euro gegenüber einer Beibehaltung der derzeitigen Leistungshöhen.

9. Wie hoch sind das Pflegegeld und die sonstigen Geldleistungen, die in dem Referentenentwurf behandelt werden, derzeit, und um wie viel sollen sie prozentual und auf welchen Betrag absolut steigen?

Das Pflegegeld soll gemäß des o. g. Gesetzentwurfs in zwei Schritten zum 1. Januar 2024 und zum 1. Januar 2025 um jeweils 5 Prozent steigen. Die absoluten Höhen ergeben sich aus der folgenden Übersicht.

Pflegegrad	2	3	4	5
Jahr 2023	316 Euro	545 Euro	728 Euro	901 Euro
Jahr 2025 (voraussichtlich)	349 Euro	602 Euro	804 Euro	995 Euro

Quelle: Eigene Darstellung

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6554 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen steigt automatisch entsprechend der Lohnentwicklung.

10. Wann haben beim Pflegegeld und den sonstigen Geldleistungen, die im Referentenentwurf behandelt werden, zum letzten Mal Anpassungen stattgefunden?

Das Pflegegeld ist mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 1. Januar 2017 deutlich gestiegen.

11. Wie hoch waren seitdem die allgemeine Teuerung und wie hoch pflegespezifische Teuerungsraten?

Für den Zeitraum von 2017 bis einschließlich 2022 kann die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen, der folgenden Übersicht des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.

Jahr	Anstieg des Verbraucherpreisindex in (%)
2017	1,5
2018	1,8
2019	1,4
2020	0,5
2021	3,1
2022	6,9

Quelle: Statistisches Bundesamt

Zu pflegespezifischen Teuerungsraten liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben vor.

12. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die von den Menschen mit stationärem Pflegebedarf zu leistenden Eigenanteile seit 2010 bundesweit und in den Ländern entwickelt (bitte nach Eigenanteilen für Pflegeleistungen, Investitionen, Ausbildungsumlage und für Wohnleistungen differenzieren)?

Trotz der dynamischen Entwicklung der Eigenanteile im Jahr 2022 werden die meisten stationär versorgten Pflegebedürftigen durch die mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz eingeführten Zuschläge gemäß § 43c des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Vergleich zum Jahr 2021 entlastet. Bei Berücksichtigung der durchschnittlichen monatlichen Entlastung von 472 Euro liegen die pflegebedingten Eigenanteile aktuell mit rechnerisch 667 Euro deutlich unterhalb des Stands von Anfang 2020 mit 731 Euro. Insofern fallen die pflegebedingten Eigenanteile im Durchschnitt also immer noch spürbar niedriger aus als vor Einführung der Zuschlagsregelung, insbesondere für Pflegebedürftige mit längerer Verweildauer, die die Entlastung ja auch besonders benötigen. Zur Entwicklung der Eigenanteile siehe auch die Anlage 2.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6554 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

13. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die von den Menschen mit ambulantem Pflegebedarf zu leistenden Eigenanteile seit 2010 bundesweit und in den Ländern entwickelt?

Im ambulanten Bereich gibt es keine festgelegten Eigenanteile. Ob selbst zu tragende Kosten anfallen – und wenn ja, in welcher Höhe – ergibt sich aus der individuell bezogenen Leistungsmenge.

14. Wie hoch war in den Jahren seit 2010 jeweils der Anteil der Menschen mit Pflegebedarf, die zusätzlich zu den Leistungen der Pflegeversicherung auch Hilfe zur Pflege in Anspruch nehmen mussten (bitte für die Bundesländer auch einzeln angeben, wenn möglich)?

Der prozentuale Anteil der Menschen mit Pflegebedarf, die seit dem Jahr 2010 zusätzlich zu den Leistungen der Pflegeversicherung (PV) auch Hilfe zur Pflege (HzP) in Anspruch nehmen mussten, kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Hilfe zur Pflege (am Jahresende)		
	HzP/PV	HzP/PV	HzP/PV
	insgesamt	stationär	ambulant
	(in %)	(in %)	(in %)
2010	13,1	31,2	5,0
2011	13,4	31,8	5,3
2012	13,3	31,7	5,4
2013	12,9	31,3	5,2
2014	12,8	31,6	5,1
2015	12,3	31,2	4,8
2016	11,8	30,6	4,5
2017	8,2	28,0	2,0
2018	7,6	29,4	1,8
2019	7,3	32,1	1,6
2020	7,1	34,7	1,5
2021	6,6	34,7	1,3

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes

15. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Höhe der Alterungsrückstellung in der privaten Pflegepflichtversicherung entwickelt (bitte Gesamtwert jeweils für die Jahre ab 2010 angeben)?

Die Entwicklung der Höhe der Alterungsrückstellungen in der privaten Pflegepflichtversicherung kann den Geschäftsberichten der PKV entnommen werden. Die Ergebnisse sind im Internet veröffentlicht (<https://www.pkv.de/verband/presse/#c358>).

Anlage zu den Fragen 1 bis 5

Jahresergebnis¹ der sozialen Pflegeversicherung in Milliarden Euro

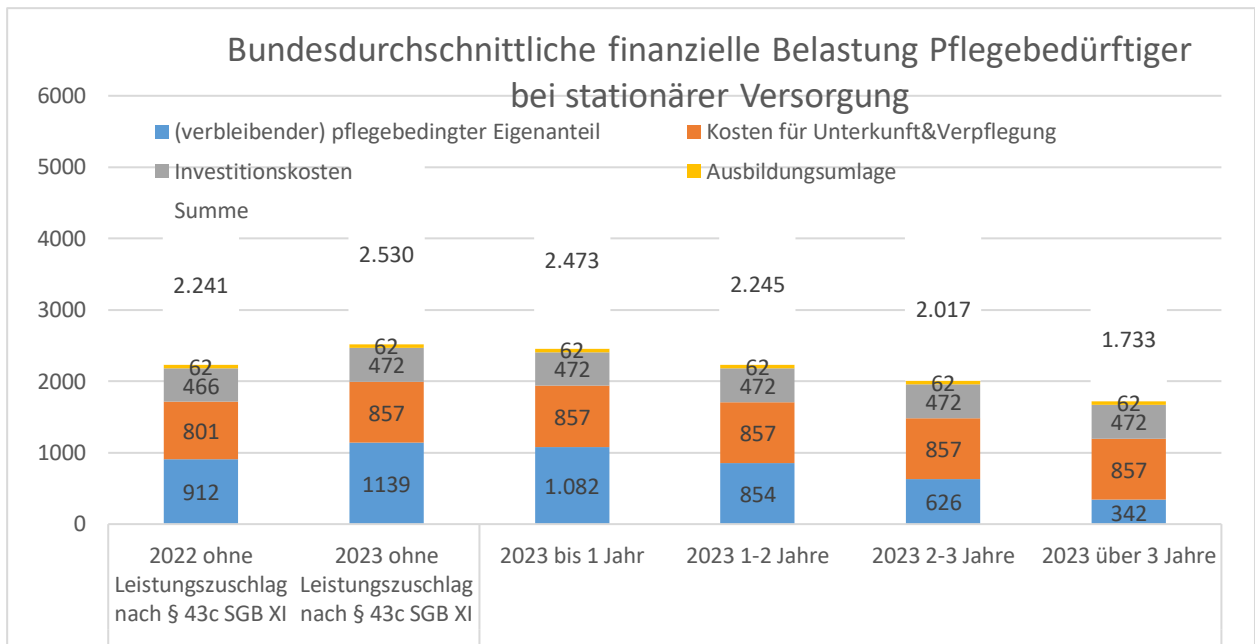
	Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt ²	Finanzierungssaldo	liquide Mittel am Jahresende	Betriebsmittel- und Rücklagesoll
2010	21,78	21,45	0,34	5,1	2,7
2011	22,24	21,93	0,31	5,4	2,8
2012	23,04	22,94	0,10	5,5	2,9
2013	24,96	24,33	0,63	6,2	3,1
2014	25,91	25,45	0,46	6,6	3,2
2015	30,69	29,01	1,68	8,3	3,5
2016	32,03	31,00	1,03	9,2	3,7
2017	36,10	38,52	-2,42	6,9	4,8
2018	37,72	41,27	-3,55	3,4	3,3*
2019	47,24	43,95	3,29	6,7	5,3
2020	50,62	49,08	1,54	8,2	5,7
2021	52,50	53,85	-1,35	6,9	5,0**
2022	57,78	60,03	-2,25	4,6	5,6**

¹ ohne Rechnungsabgrenzung ² einschließlich Verwaltungskosten

* Absenkung des Betriebsmittelsolls von 1,0 Monatsausgaben auf 0,5 Monatsausgaben

** Absenkung des Betriebsmittelsolls von 1,0 Monatsausgaben auf 0,7 Monatsausgaben

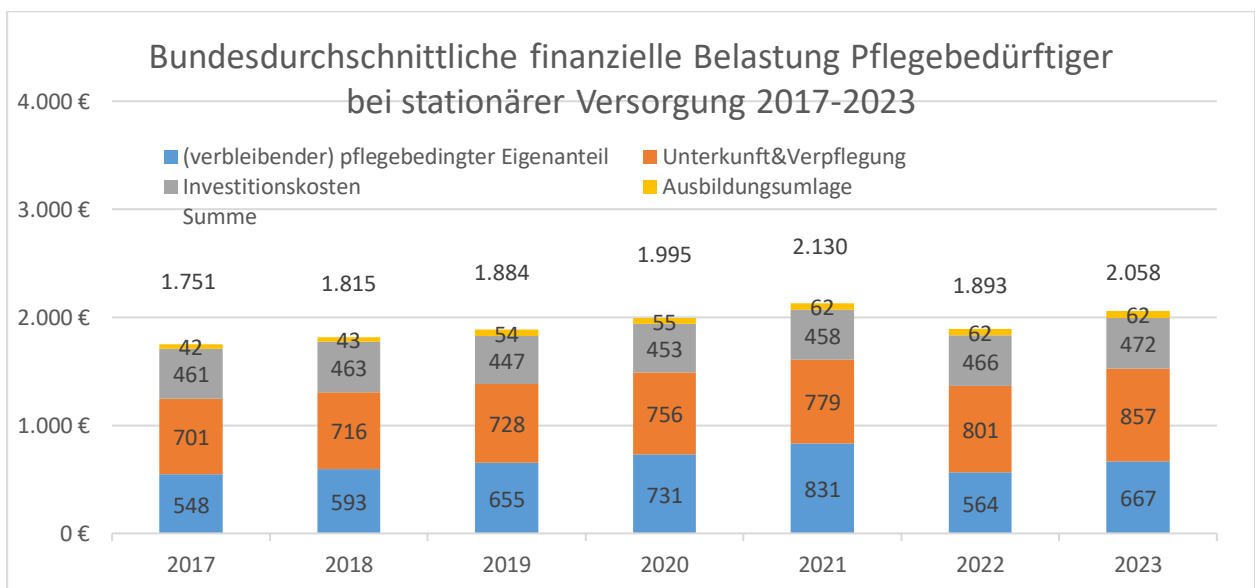
Quelle: Geschäftsstatistik der Pflegekassen



Quelle: Berechnungen nach Verband der Ersatzkassen (vdek) zum jeweiligen

Stichtag 1.1. des Jahres.

Ausbildungsumlage 2022 und 2023 geschätzt.



Quelle: Berechnungen nach Verband der Ersatzkassen (vdek) zum jeweiligen

Stichtag 1.1. des Jahres.

Ausbildungsumlage 2022 und 2023 geschätzt.

